



Rubrik: Gerichtliche Entscheide und Vorladungen im SHAB

Unterrubrik: Weiterer Gerichtsentscheid

Publikationsdatum: SHAB 09.04.2024

Öffentlich einsehbar bis: 09.04.2025

Meldungsnummer: UV02-0000003686

Publizierende Stelle

Bezirksgericht Leuk - Westlich Raron, Rathausplatz 1, 3953 Leuk Stadt

Gerichtlicher Entscheid gegen Edisanté Sàrl en liquidation

Klagende Partei:

Beklagte Partei:

Edisanté Sàrl en liquidation

CHE-112.402.311

ohne Domizil-sans domicile-senza indirizzo

3945 Gampel

Angaben zum gerichtlichen Entscheid:

Der **Edisanté Sàrl en liquidation**, mit Sitz in Gampel, wird gemäss Art. 141 der Schweizerischen Zivilprozessordnung durch diese Publikation angezeigt, dass das Bezirksgericht Leuk und Westlich-Raron am 08.04.2024 folgenden Entscheid ausfällt:

1. Die **Edisanté Sàrl en liquidation**, mit Sitz in Gampel, CHE-112.402.311, wird aufgelöst.
2. Das Konkursamt Oberwallis wird angewiesen, die Liquidation der Gesellschaft nach den Vorschriften über den Konkurs durchzuführen.
3. Die Kosten von Verfahren und Entscheid in Höhe von Fr. 330.00 (Gebühr Fr. 300.00, Auslagen Fr. 30.00) sowie die Kosten des konkursamtlichen Liquidationsverfahrens gehen zu Lasten der zu liquidierenden Gesellschaft, bei einem negativen Liquidationsergebnis zu Lasten des Kantons Wallis.
4. Die Gerichtskosten werden vorab dem Konkursamt Oberwallis in Rechnung gestellt.

Leuk-Stadt, 08.04.2024

Die Bezirksrichterin

M.-L. Williner

Geschäftsnummer: Z2 24 21

Entscheiddatum: 08.04.2024

Gerichtliche Entscheidungsinstanz:

Bezirksgericht Leuk und Westlich-Raron

Ergänzende rechtliche Hinweise:

Der vorliegende Kostenentscheid ist mit Beschwerde ans Kantonsgericht (Rue Mathieu-Schiner 1, Postfach, 1950 Sion) anfechtbar (Art. 110 ZPO; Art. 5 Abs. 1 lit. b EGZPO). Die Beschwerde ist bei der Rechtsmittelinstanz innert 10 Tagen seit Zustellung des begründeten Entscheides schriftlich und begründet einzureichen. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen, soweit die Partei ihn in Händen hat (Art. 321 ZPO). Für das summarische Verfahren gilt der Fristenstillstand gemäss Art. 145 ZPO nicht. Eingaben mit gewöhnlicher E-Mail sind nicht rechtsgültig und haben keine fristwahrende Wirkung.

Kontaktstelle:

Bezirksgericht Leuk und Westlich-Raron
Rathausplatz 1
3953 Leuk Stadt